

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau

Änderung vom 11. August 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Ziffer II des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juni 2005 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Geleisebau wird aufgehoben. Artikel 2 Absatz 3 des entsprechenden Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 2000 über den GAV für den Geleisebau wird wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2

³ Die allgemeinverbindlich erklärten, **in fett gedruckten** Bestimmungen des im Anhang wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Geleisebau gelten für alle Arbeitgeber, die gesamtbetrieblich mehrheitlich Geleisebau- und Bahnunterhaltsarbeiten ausführen, sowie ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Ausgenommen sind Betriebe, die Schienenschweis- und Schienenschleifarbeiten, maschinellen Geleiseunterhalt sowie Fahrleitungs- und Stromkreislaufarbeiten ausführen.

II

Die folgenden, **in Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2004 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Geleisebau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 2004 vom 7. Dezember 2004 zum GAV für den Geleisebau

I. Anpassung der Löhne

- 1. Alle Arbeitnehmenden, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen (Ziff. 3), haben ab Inkrafttreten Anspruch auf eine generelle Erhöhung ihres effektiven Lohnes um 80 Franken pro Monat bzw. 50 Rappen pro Stunde. Bei Teilzeitarbeitnehmenden im Monatslohn reduziert sich der Anspruch entsprechend dem Anstellungsgrad.**

2. **Die im Jahre 2005 gewährten Lohnerhöhungen können an diese Lohnerhöhung voll angerechnet werden.**
3. **Anspruch auf die Lohnerhöhungen haben alle dem GAV für den Geleisebau unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für saisonal Beschäftigte oder Kurzaufenthalter, welche 2004 mindestens sechs Monate in einem dem GAV Geleisebau unterstellten Betrieb gearbeitet haben und im Jahre 2005 erneut im gleichen Betrieb arbeiten. Der Anspruch auf Lohnerhöhung nach Ziffer 1 setzt zudem die volle Leistungsfähigkeit voraus. Für nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmende gilt Ziffer 4.**
4. **Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 GAV Geleisebau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, die die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV für den Geleisebau.**

II. Anpassung der Basislöhne

5. **Die Basislöhne gemäss Artikel 17 Absatz 1 GAV für den Geleisebau werden um 80 Franken (Monatslohn) bzw. 50 Rappen (Stundenlohn) angehoben. Sie betragen neu:**

Lohnklassen

V	Q	A	B	C
5545/31.05	5055/28.20	4865/27.15	4520/25.15	4055/22.65

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2005 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung 2004 anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2005 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2005.

11. August 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz